

Informationelle Selbstbestimmung auch für Max?

Max ist 12 Jahre alt und hat in der Schule Ärger mit Mitschülern. Er möchte gerne mit dem Vertrauenslehrer sprechen, aber sicher sein, dass dieser seinen Eltern von dem Gespräch nichts mitteilt.

Der Fall zielt auf die Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (aus Art. 2 GG) für Minderjährige ab. Das Grundrecht ist an keine Altersgrenze gebunden, so dass sich auch Minderjährige darauf berufen können. Allerdings gilt gegenüber den Personensorgeberechtigten dieses Recht nach herrschender Meinung eher eingeschränkt. § 8 Abs. 3 SGB VIII sieht vor, dass Minderjährige ohne Kenntnis der PSB beraten werden können, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den PSB der Beratungszweck vereitelt würde. Im Umkehrschluss lässt sich entnehmen, dass grundsätzlich die Eltern regelmäßig zu informieren sind. Diese strikte Auffassung dürfte allmählich in Wandel geraten, da Minderjährigen in vielen Bereichen mehr Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechte zugestanden werden.

Aufgabe vorhanden?

Ein Vater berichtet in der Kindertagesstätte, dass er den Eindruck hat, ein dort betreutes Kind werde zu Hause geschlagen.

Sollte die Kindertagesstätte dem nachgehen? Etwa durch einen Hausbesuch?

Mit dem Fall wird der Schwerpunkt auf die Frage gelenkt, welche Aufgabe ich als Fachkraft eigentlich konkret habe. Der Datenschutz kann nicht mehr zulassen als der Leistungsbeziehung zugrunde liegt. Ich muss mich in jedem Abschnitt meiner Tätigkeit fragen, ob dies zu einem gesetzlichen oder vertraglichen Auftrag gehört, den ich zu erfüllen habe.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ist demnach die Förderung des Kindes nach Maßgabe des § 22 SGB VIII mein Auftrag. In diesem Rahmen nehme ich auch den Schutzauftrag wahr, der mir jedoch nicht zusätzliche Pflichten für Hausbesuche, Nachforschungen etc. aufgibt. Anders sieht dies beim ASD im Jugendamt aus. Hier ergibt sich die Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären aus dem Amtsermittlungsgrundsatz aus § 20 SGB X.

Wie viel ist nötig?

Im Rahmen der Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle eines freien Trägers hat ein Elternteil viele Details seiner Erlebnisse in seiner Herkunftsfamilie offenbart.

Als die Beratungsstelle Hinweise darauf erkennt, dass ein Kind in der Familie möglicherweise Übergriffen ausgesetzt ist, informiert sie das Jugendamt. Wie viel muss das Jugendamt wissen?

Bei dem Fall geht es um den Grundsatz der Zweckbindung und Datensparsamkeit. Wenngleich in einem therapeutisch, beraterischen Kontext viele Dinge behandelt

werden, die auch für eine etwaige Gefährdung eines Kindes interessant sein könnten, so muss sich doch ein klarer Zusammenhang herstellen lassen.

Hier zeigt sich aber auch die Verbindung von theoretischem Wissen und Prognoseerstellung. Kindler zeigt mit seinen international vergleichenden Studien, dass der Risikofaktor eines Kindes von einer Gefährdung betroffen zu sein deutlich steigt, wenn seine Eltern in der eigenen Vergangenheit selber Gefährdungen erfahren haben (Kindler, in: Meysen/Schönecker/Kindler, Frühe Hilfen im Kinderschutz, S. 206). Insofern kann es im Einzelfall tatsächlich relevant sein, solche Erkenntnisse mitzuteilen. Dies muss dennoch in einem konkreten Zusammenhang stehen und braucht sich auf keine detaillierten Schilderungen zu beziehen.

Transparenz??

Ein neu in der Kindertagesstätte angemeldetes 5jähriges Mädchen fällt schnell auf. Sie äußert, sie wollte nicht mit den Eltern nach Hause. Sie malt ein Bild und erklärt, hier werde das Kind geschlagen. Wenn sie abgeholt wird, geht sie jedoch ohne erkennbare Widerstände mit. Die Eltern machen einen „normalen“ Eindruck.

In der KiTa fragt man sich, ob man sich bei der bekannten Kollegin aus der Einrichtung, aus der das Kind kommt, erkundigen, beim Jugendamt anfragen oder ob man mit den Eltern sprechen soll?

Der Fall stellt die Gefahr „der kurzen Wege“ dar. Es ist nicht nur nicht die Aufgabe von Erzieher/innen in der Kita bei anderen nachzufragen, sondern widerspricht dem Gebot immer zuerst die Daten beim Betroffenen zu erheben. In der sozialpädagogischen Übersetzung heißt dies, dass bis auf wenige Ausnahmesituationen an erster Stelle das Gespräch mit den Eltern – bzw. je nach Alter mit dem Kind – steht.

Datenerhebung zum Schutz?

Familie Berger ist seit einiger Zeit in der Erziehungsberatung. Die Therapeutin gewinnt den Eindruck, dass die 3jährige Elena misshandelt wird. Eine Gefährdungseinschätzung mit den Eltern gelingt nicht. Die Therapeutin überlegt, sich mit der KiTa zu beraten.

Der Fall weist zum einen wieder auf die Frage der Aufgabenstellung hin. Hier hat die Erziehungsberatung keinen gesetzlichen, sondern vor allem einen vertraglichen Auftrag von ihren Klienten. Diese werden wohl kaum darum bitten, dass Nachforschungen hinter ihren Rücken angestellt werden. In dem Dilemma der Therapeutin geht es jedoch darum, sich die Unterstützung durch qualifizierte Fachberatung zu holen. Dies ist auch der Weg, den § 8a Abs. 2 SGB VIII vorsieht. Kann auch eine insoweit erfahrene Fachkraft keine ausreichend klare Einschätzung liefern, wäre das Jugendamt zu beteiligen, da nur dieses über das Recht und die Möglichkeit verfügt noch weitere Hilfezugänge zur Familie zu suchen.

Logopädin sucht Hilfe

Ein Mädchen kommt in eine logopädische Praxis und hat sich offensichtlich an den Pulsadern geschnitten. Sie streitet einen Suizidversuch sowie selbstverletzendes Verhalten ab.

Welche Möglichkeiten hat die Logopädin?

An wen darf sie sich wenden und welche Daten dabei weitergeben?

Auch dieser Fall zeigt, dass es häufig unmöglich ist ohne qualifizierte Fachberatung weitere Schritte zu entscheiden. Eine Logopädin unterliegt jedoch der Schweigepflicht, ohne die Befugnis nach § 65 SGB VIII für die Weitergabe anvertrauter Daten zu besitzen. Hier stellt sich also die Frage, ob der Bruch einer Schweigepflicht aufgrund einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Mädchens nicht rechtswidrig ist.

Bei der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft muss in der Regel ein Bruch der Schweigepflicht nicht erfolgen, weil sie in anonymisierter Form erfolgen kann. Relevant dürfte hier vor allem die Kostenfrage sein. Das ist bei der Beratung von medizinischem Fachpersonal im Kinderschutz noch weitestgehend ungeklärt.

Je nach Einschätzung der Gefährdung des Kindes dürfen anschließend die Daten ans Jugendamt weitergegeben werden. Dabei handelt es sich vor allem um die tatsächlich erfolgten Beobachtungen.

Verpflichtung der Gesundheitshilfe?

Gibt es oder muss es bei Vermutungen über die Gefährdung eines Kindes nicht auch die **Verpflichtung** der Gesundheitshilfe geben, Informationen weiter zu geben?

Warum schreibt das KiSchuG Berlin nur Befugnisse vor?

Hinweis auf die aktuelle Diskussion um die Bedeutung der Vertraulichkeit im Kinderschutz. Zwar hat Bayern eine Pflicht der Ärzte zur Datenweitergabe gesetzlich verankert, aber damit steht Bayern auch bislang allein und isoliert da. In allen anderen Bundesländern wird bislang anerkannt, dass eine Pflicht zur Weitergabe nicht die notwendige Flexibilität zulässt, die für einen erfolgreichen Kinderschutz unabdingbar ist. Ich muss in jedem Stadium abwägen, wie Hilfezugänge am besten gelingen. Eine Pflicht zur Datenweitergabe steht dem entgegen.

Frauenarzt an Kinderarzt??

Eine Frauenärztin bemerkt, dass eine schwangere Patientin sich selbst und damit ihr Kind vernachlässigt.

Sollte und darf sie diese Information an den Kinderarzt weitergeben, damit dieser besondere Obacht walten lässt?

Aufgabe? Befugnis?

Es gibt keinen Schutz des ungeborenen Lebens über das Verbot der Abtreibung in § 218 StGB hinaus. Eine Frau kann damit keinerlei Zwangsmaßnahmen ausgesetzt werden, um ihren Embryo zu schützen. Besteht insoweit keine Aufgabe, so kann dem auch kein Recht der Datenweitergabe folgen. In dieser Konstellation ist ausschließlich ein

einvernehmliches Handeln zusammen mit der werdenden Mutter möglich. Dafür muss sie gewonnen werden.

Im Übrigen weist der Fall darauf hin, dass es keine rechtmäßige Datenübermittlung unter gleich Schweigepflichtigen gibt. Es ist völlig egal, ob die Person, der ich die Daten übermittel ebenfalls der Schweigepflicht unterliegt, dies lässt die Weitergabe trotzdem Weitergabe sein und benötigt eine entsprechende Befugnis.

Kinder- oder Einrichtungsschutz?

In der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Sankt Marien stellt sich heraus, dass ein Mitarbeiter Kinder sexuell missbraucht hat.

Die Einrichtungsleitung möchte von einer Anzeige absehen, um die Kinder nicht zusätzlich zu belasten.

Der Fall gründet auf einer realen Anfrage bei mir. Wenngleich der Leiter der Einrichtung den Fall durchaus sehr ernst genommen hat, so hat er sich doch sehr auf die Argumentation gestützt, die für den Fall des sexuellen Missbrauchs innerhalb einer Familie gilt. Hier haben wir lernen dürfen, dass die Einschaltung der Polizei häufig die Hilfezugänge verschüttet. Gleichzeitig ist ein Strafverfahren gegenüber dem Täter nicht unbedingt ein erfolgreicher Schutz für das Kind. Wird ein Kind in einer Einrichtung sexuell missbraucht, so besteht eine gänzlich andere Konstellation. Hier geht es auch vorrangig um die Belastungen, die mit einem Strafverfahren für das Kind als Zeugen einhergehen. Wenngleich diese erheblich sein können, dürfen sie auch nicht überschätzt werden. Dies gilt umso mehr als eine Einrichtung hier auch die Pflicht einer sinnvollen Opferschutzbegleitung im Strafverfahren trifft.

Es geht also darum, sehr gründlich zu hinterfragen, wer, wen und warum in welcher Situation schützt. Die aktuelle Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch in Einrichtungen zeigt, wie wichtig eine möglichst professionelle Reflexion der Emotionen aller Beteiligten in dieser Situation ist.

Hilfe für die Polizei?

Eine Mutter, die in einem Methadonprogramm ist und zusätzlich ein Alkoholproblem hat, erhält Familienhilfe. Eines Nachts schlägt die Mutter ihre Tochter auf der Straße, woraufhin Nachbarn, die den Vorfall beobachtet haben, die Polizei rufen. Die Mutter teilt der Polizei mit, dass sie eine Familienhelferin hat und gibt der Polizei deren Telefonnummer. Die Polizei meldet sich am nächsten Tag bei der Familienhelferin und möchte Auskünfte.

Wenngleich die Mitteilung der Telefonnummer darauf hindeutet, dass die Mutter mit einer Datenweitergabe der Familienhelferin einverstanden ist bzw. diese geradezu wünscht, so kann sich die Helferin nicht ohne Rücksprache darauf verlassen. Die Mutter kann durchaus in dieser Situation unter solchem Druck gestanden haben, dass sie mit der Mitteilung nur versuchte der Situation zu entkommen.

Eine andere Berechtigung zur Datenweitergabe außer dem Einverständnis der Mutter ist hier nicht ersichtlich. Die Helferin hat keinesfalls die Aufgabe der Polizei bei ihrer Ermittlungstätigkeit zu helfen. Selbst wenn sie eine Gefährdung befürchtet, so wäre für sie wiederum das Jugendamt der zuständige Kooperationspartner, nicht die Polizei.